

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Jugendhilfeausschuss	09.03.2011	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	29.03.2011	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in Bielefeld

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

JHA 09.02.2011 Dr.-Nr. 2053

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss/der Finanz- und Personalausschuss beschließt, die Verwaltung zu beauftragen

- Leistungs- und Entgeltvereinbarungen zum Betrieb von 5 Clearingeinrichtungen für die Betreuung und Versorgung minderjähriger unbegleiteter Flüchtlinge auf der Grundlage des Interessenbekundungsverfahrens zu schließen und zwar für männliche Flüchtlinge
 - im Alter von 14 - 15 Jahren für 16 Plätze mit dem Träger
 - im Alter von 16 - 17 Jahren für 18 Plätze mit dem Träger
 - im Alter von 16 - 17 Jahren für 18 Plätze mit dem Träger
 - im Alter von 16 - 17 Jahren für 18 Plätze mit dem Trägerfür weibliche Flüchtlinge
 - im Alter von 14 - 17 Jahren für 10 Plätze mit dem Träger
- für den Verwaltungsentwurf des Stellenplans 2012 folgende Stellen im Amt für Jugend und Familie - Jugendamt - vorzusehen:
 - 3 Planstellen im Geschäftsbereich 510.3 für die Durchführung der nach § 36 SGB VIII vorgeschriebenen Hilfeplanverfahren,
 - 1 Planstelle im Geschäftsbereich 510.2 für die Kostenabwicklung/Refinanzierung in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe und
 - 1 Planstelle im Geschäftsbereich 510.2 für die Wahrnehmung der Amtsvormundschaften.
- das Personalkostenbudget für das vorgesehene Personal per Nachbewilligung entsprechend anzupassen.
- die Besetzung der Stellen bzw. den vorherigen überplanmäßigen Personaleinsatz in 2011 bedarfsgerecht vorzunehmen.

5. die Finanzierung der nicht erstattungsfähigen Betreuungskosten sowie der entstehenden Personal- und Verwaltungskosten für die zusätzlichen Aufgaben vor der Umsetzung der Punkte 1. und 2. zwischen der Stadt Bielefeld und dem Land NRW zu vereinbaren, damit alle mit dieser Aufgabe verbundenen Kosten refinanziert werden.

Begründung:

Zur Ausgangslage sowie den rechtlichen, fachlichen und finanziellen Rahmenbedingungen wird auf die Informationsvorlage vom 09.02.2011, Drucksachen-Nr. 2053/2009-2014, verwiesen.

Das Interessenbekundungsverfahren zur Trägerschaft der Clearingeinrichtungen wurde vom Jugendamt durchgeführt. Die eingereichten Konzepte der Träger wurden im Hinblick auf die erforderlichen jugendhilferechtlichen Standards geprüft und gewährleisten eine dezentrale Betreuung und Versorgung der minderjährigen unbegleiteten Flüchtlinge.

Das vorrangige Ziel des Clearingverfahrens ist die Klärung der Situation und Perspektiven der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge unter Berücksichtigung der bestmöglichen Gewährleistung des Kindeswohls. Federführend ist das Jugendamt, unter Beteiligung der betreuenden Einrichtung, des Vormundes und im Bedarfsfall von anderen Experten - zum Beispiel Therapeuten. Das Jugendamt leitet in allen Fällen ein Hilfeplanverfahren ein, gewährleistet das Kindeswohl und die Klärung und Umsetzung des Hilfebedarfs.

Im Jugendamt werden nach den Erfahrungswerten in Dortmund für die Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren zusätzlich drei Fachkräfte der sozialarbeiterischen Hilfen benötigt.

Wird ein Kind mit nicht-deutscher Staatsangehörigkeit in Obhut genommen, so erfolgt eine Kostenerstattung durch ein vom Bundesverwaltungsamt bestimmtes, erstattungspflichtiges Land (§ 89 d SGB VIII). Voraussetzung hierfür ist, dass die Gewährung von Jugendhilfe innerhalb eines Monats nach der Einreise erfolgt und außerdem rechtmäßig erfolgt ist.

Unterliegt der minderjährige Flüchtling einem Verteilungsverfahren, so richtet sich die örtliche Kostenzuständigkeit nach der Zuweisungsentscheidung der zuständigen Landesbehörde.

Für die fristgerechte Abwicklung dieser Kostenerstattungsverfahren und zur Sicherung der möglichen Einnahmen wird eine zusätzliche Verwaltungskraft im Bereich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe benötigt.

Kommt ein ausländisches Kind oder eine ausländische Jugendliche/ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland und halten sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland auf, ist unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen. Der Vormund oder Pfleger wird vom Familiengericht bestellt.

Der Vormund ist gesetzliche Vertretung der Minderjährigen/des Minderjährigen und ausschließlich dem Wohle des Mündels verpflichtet (Parteilichkeit). Die Vormundschaft kann in drei verschiedenen Formen geführt werden: 1. Einzelvormundschaft, 2. Vereinsvormundschaft, 3. Amtsvormundschaft des Jugendamtes.

Über die Vormundschaft ist zügig zu entscheiden, daher wird in aller Regel nach den Erfahrungen des Jugendamtes in Dortmund ein Amtsvormund bestellt.

Das Jugendamt benötigt daher auch eine weitere Stelle für die Führung der Amtsvormundschaften.

Die Stadt Bielefeld wird durch die Erstaufnahme der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge und die Eröffnung der Clearingeinrichtungen auch in der Folge stärker als andere örtliche Jugendhilfeträger belastet. Nach den bisherigen Erfahrungen in Dortmund bleiben etwa die Hälfte der Kinder und Jugendlichen nach dem Clearingverfahren weiterhin in Bielefeld, so dass sich längerfristige finanzielle Belastungen ergeben werden.

Die entstehenden Jugendhilfekosten, die nicht von anderen Bundesländern erstattet werden, die Personal- und Verwaltungskosten für die zusätzlichen fünf Planstellen und weitere längerfristige Folgekosten sollen vom Land NRW übernommen werden. Die Stadt Bielefeld strebt eine Vereinbarung mit dem Land NRW an, die eine Erstattung aller zusätzlichen Kosten regelt.

Tim Kähler
Erster Beigeordneter